

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE BAUWESENVERSICHERUNG

Allgemeiner Teil

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS), Fassung 2008, (Kurzbezeichnung AS08) der TIROLER VERSICHERUNG V.a.G. Anwendung.

Besonderer Teil

Artikel 1	Versicherte Sachen
Artikel 2	Versicherungsort
Artikel 3	Versicherte Gefahren und Schäden
Artikel 4	Versicherte Interessen
Artikel 5	Ausschlüsse
Artikel 6	Beginn und Ende der Versicherung
Artikel 7	Versicherungswert
Artikel 8	Prämie
Artikel 9	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles
Artikel 10	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall
Artikel 11	Selbstbehalt
Artikel 12	Ersatzleistung
Artikel 13	Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen
Artikel 14	Sachverständigenverfahren
Artikel 15	Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages
Artikel 16	Führung
Artikel 17	ÖNORM

Artikel 1 Versicherte Sachen

1. Versichert sind am Versicherungsort die für das Bauvorhaben in der Polizze angeführten Bauleistungen der Bauunternehmer und Bauhandwerker und Bauherren einschließlich aller notwendigen Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe, soweit diese in der Versicherungssumme enthalten sind.
Leistungen, die der Bauherr selbst erstellt, sind so versichert, als wäre mit diesen Bauleistungen ein Bauunternehmer bzw. Bauhandwerker beauftragt worden.
2. Aufgrund besonderer Vereinbarung können am Versicherungsort mitversichert werden
 - 2.1 Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
 - 2.2 Maßnahmen für die Wasserhaltung;
 - 2.3 eigene und gemietete Bauausrüstung und -behelfe der Versicherten, sofern sie von diesen selbst benützt werden, sowie auch
 - 2.3.1 Baugeräte und Baufahrzeuge ohne behördliches Kennzeichen;
 - 2.3.2 Rüstungen, Schalungen, Stützen und dgl.;
 - 2.3.3 Camps (Büro-, Lager- und Wohnbaracken).
 - 2.4 Baugrund- und Bodenmassen, soweit diese nicht Bestandteile der versicherten Bauleistungen sind;
 - 2.5 Bauhilfsstoffe;
 - 2.6 Eigentum des Personals der Versicherten: Kleidung und Gebrauchsgegenstände, mit Ausnahme von Geld, Schmuck- und Wertsachen sowie Lebens- und Genussmitteln.
 - 2.7 Bauleistungen von künstlerischem Wert;
 - 2.8 bestehende Altbauten;
 - 2.9 Baubestandteile von künstlerischem Wert in Altbauten.
3. Nicht versichert sind, unabhängig von der Versicherungssum-

- 3.1 alle der Funktion eines Betriebes oder einer Wohnung dienenden technischen Einrichtungen und Anlagen sowie Einrichtungsgegenstände (Mobiliar), die jedenfalls nicht baugebunden sind.
- 3.2 Betriebsmittel; Kühl- und Lagergut; Verschleißteile wie Bereifungen, Schläuche, Beläge, Förderbänder, Bürsten, Riemen, Seile, Ketten; Werkzeuge wie Bohrer, Fräser, Messer, Sägeblätter, Brechwerkzeuge; radioaktive Isotope, Daten und Datenträger wie Akten, Zeichnungen, Filme, Röntgenaufnahmen und elektronisch gespeicherte Informationen; Geld, Zahlungsmittel, geldwerte Zeichen (z.B. Briefmarken), und Wertpapiere.
- 3.3 schwimmende oder fliegende Objekte;
- 3.4 Fahrzeuge mit behördlichem Kennzeichen;
- 3.5 Gartenanlagen und Pflanzungen.

Artikel 2 Versicherungsort

1. Versicherungsort ist der in der Polizze bezeichnete räumliche Bereich der Baustelle.
2. Nicht als Versicherungsort gelten Transportwege zu oder von einer versicherten Baustelle bzw. zwischen mehreren örtlich getrennten versicherten Baustellen.
Schäden an den versicherten Sachen im Zusammenhang mit der Durchführung von Transporten außerhalb des Versicherungsortes fallen einschließlich der damit verbundenen Be- und Entladevorgänge nicht unter die Versicherung, und zwar auch dann nicht, wenn der Schaden am Versicherungsort eingetreten ist. Nicht als Entladevorgang gilt, wenn Fertigteile vom Transportfahrzeug direkt an die endgültige Position eingehoben werden.
Es obliegt dem Versicherungsnehmer (Versicherten) glaubhaft zu machen, dass ein Schaden nicht mit einem Transportvorgang zusammenhängt.
3. Wird ein versichertes Bauvorhaben ganz oder teilweise aus Fertigteilen erstellt, so kann als Versicherungsort zusätzlich auch das Betriebsgrundstück des Fertigteilwerkes besonders vereinbart werden. Versichert sind in einem solchen Fall nur jene Fertigteile, die aufgrund von Aufzeichnungen nachweislich für das versicherte Bauvorhaben bestimmt sind.
Schäden an den Fertigteilen, die bei oder infolge ihrer Herstellung entstehen, sind jedoch von der Versicherung ausgeschlossen.

Artikel 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Unter Berücksichtigung des Punktes 2 sowie des Artikels 5 besteht Versicherungsschutz am Versicherungsort während der Versicherungsdauer gegen unvorhergesehen eintretende Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen, durch
 - 1.1 Ausführungsfehler, fehlerhafte Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung oder Leistung;
 - 1.2 Verwendung ungeeigneter Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe;
 - 1.3 unbekannt gebliebene Eigenschaften des Baugrundes;
 - 1.4 mittelbare Einwirkung atmosphärischer Elektrizität (indirekter Blitzschlag);
 - 1.5 Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit, Böswilligkeit, Sabotage, Vandalismus;
 - 1.6 Herabfallen von Gegenständen, Versagen von Stützkonstruktionen oder Sicherheitseinrichtungen;

Fragen zu Vertrag, Schaden, Zahlung?

TIROLER Kundenservice
Tel. 050 30 8000
service@tiroler.at

TIROLER VERSICHERUNG V.a.G.
Wilhelm-Greil-Straße 10
A-6020 Innsbruck

Tel. 0512-5313-0
Fax 0512 5313-1299
mail@tiroler.at | www.tiroler.at

Landesgericht Innsbruck
FN 32927 Y
ATU 317 26 905

- 1.7 von außen mechanisch einwirkende Ereignisse;
- 1.8 außergewöhnliche Witterungseinflüsse wie z.B. Starkregen, Sturm, Hagel, Frost, Schneedruck, Lawinen;
- 1.9 Felssturz, Steinschlag, Erdbeben;
- 1.10 Diebstahl und Entwendung eingebauter Teile;
- 1.11 Glasbruch.
- 2. Aufgrund besonderer Vereinbarungen auch
- 2.1 durch Brand, Blitzschlag, Explosion (nicht jedoch durch Sprengstoff) einschließlich der beim Löschen, Niederreißen oder Aufräumen verursachten Schäden;
- 2.2 für eine Wartungs-(Maintenance-)Haftung nach Übergabe des Bauprojektes.
- 2.3. durch Hochwasser durch ausufernde stehende oder fließende Gewässer sowie Grundwasser, wenn sich der Versicherungs-ort im Einflussbereich eines solchen Wassers befindet;

Artikel 4 Versicherte Interessen

- 1. Im Rahmen dieser Versicherung sind versichert:
Der Versicherungsnehmer, der **Bauherr** sowie sämtliche am versicherten Bauvorhaben beteiligten **Unternehmer**, soweit alle diese Personen aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge die gemäß Artikel 2 versicherten Gefahren und Schäden zu tragen haben.
- 2. Je nachdem, wer Versicherungsnehmer ist, gilt die Versicherung in Ansehung der übrigen Versicherten als Versicherung für fremde Rechnung abgeschlossen.
Die Bestimmungen der §§ 74 bis 80 VersVG bzgl. Versicherung für fremde Rechnung finden sinngemäß Anwendung, sofern sich aus den Punkten 3 bis 6 nichts anderes ergibt.
- 3. Soweit sich die Versicherung im Rahmen des Punktes 1 auf andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst erstreckt, finden alle in dem Versicherungsvertrag bezüglich des Versicherungsnehmers getroffenen Bestimmungen auch auf diese Versicherten sinngemäß Anwendung.
Die Ausschlusstbestände des Artikels 5 Punkt a) 3., 13. und 14. gelten jedoch nur gegenüber jenem Versicherten, der einen solchen Ausschlusstbestand gesetzt oder in Kenntnis der damit verbundenen Gefahren geduldet hat.
Die Versicherten sind auch für die Erfüllung der Obliegenheiten gemäß Artikel 9 und 10 neben dem Versicherungsnehmer verantwortlich.
Vertragspartner und Prämienschuldner bleibt jedoch ausschließlich der Versicherungsnehmer.
Über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag kann nur der Versicherungsnehmer verfügen.
- 4. Stehen dem Versicherungsnehmer (Versicherten) aus Anlass eines Versicherungsfalles Ansprüche aufgrund bestehender Kauf- oder Werkverträge gemäß Punkt 1 gegenüber einem anderen Versicherten zu, so gehen diese Ansprüche insoweit auf den Versicherer über, als dieser aufgrund dieses Versicherungsfalles eine Versicherungsleistung erbracht hat, und zwar auch dann, wenn sich der Anspruch direkt gegen den Versicherungsnehmer selbst richtet.
Der Versicherer verzichtet jedoch auf einen Regress gegenüber dem verpflichteten Versicherten, soweit dieser aufgrund vorliegender Bedingungen Versicherungsschutz hat.
- 5. Auf das Rückgriffsrecht gegenüber Dritten finden die Bestimmungen des § 67 VersVG Anwendung.
- 6. Soweit für einen Ausschlusstbestand gemäß Artikel 5 Punkt a) 3., 13. und 14. oder die Erfüllung einer Obliegenheit gemäß Artikel 9 und 10 das Verhalten des Versicherungsnehmers (Versicherten) maßgeblich ist, gelten die genannten Bestimmungen auch für das Verhalten

- 6.1 der gesetzlichen oder
- 6.2 der für den Gesamt- bzw. Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten).

Artikel 5 Ausschlüsse

Der Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

- a) **nicht auf Schäden oder Verluste, die eingetreten sind:**
 - 1. durch Erdbeben;
 - 2. durch Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnliche Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärische Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von hoher Hand, Beschlagnahme jeder Art, Eruption, Sprengungen und Ereignisse, die einer schädigenden Wirkung durch Kernenergie zuzuschreiben sind sowie durch direkte oder indirekte biologische oder chemische Kontamination, es sei denn, der Versicherungsnehmer (Versicherte) weist nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen weder unmittelbar noch mittelbar in Zusammenhang steht;
 - 3. durch Fehler, die bei Abschluss der Versicherung vorhanden und dem Versicherungsnehmer (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter bekannt waren oder bekannt sein mussten;
 - 4. durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem für das Bauvorhaben verantwortlichen Bauleiter;
 - 5. als eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art und daraus entstehende Korrosion, Oxydation, Gravitation, Erosion und Ablagerungen aller Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige;
 - 6. durch Weiterverwendung der versicherten Sachen nach einem Schaden und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung; diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden;
 - 7. durch Hochwässer. ausgenommen, wenn eine besondere Vereinbarung gemäß Artikel 3, Punkt 2.3 getroffen wurde.
 - 8. durch normale Witterungseinflüsse, mit denen aufgrund der Jahreszeit und örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss;
 - 9. durch Zerkratzen, Verschrammen oder sonstige Verletzung der Oberfläche, die nur Schönheitsfehler darstellen, an mitversicherten technischen Einrichtungen und Anlagen;
 - 10. an elektronischen Bauteilen, wenn die Beschädigungen visuell nur mit Hilfsmittel erkennbar sind;
 - 11. durch Sprengstoff verursachte Explosionen;
 - 12. durch Aufgabe der versicherten Sache;
 - 13. durch Verstöße des Versicherungsnehmers (Versicherten) oder dem gesetzlichen oder für den Gesamt- oder Teilbereich des Baustellenbetriebes bevollmächtigten Vertreter des Versicherungsnehmers (Versicherten) gegen berufliche oder für den Baustellenbetrieb geltende gesetzliche oder behördliche Vorschriften sowie gegen die anerkannten Regeln der Technik;
 - 14. durch Verwendung von Bauteilen, Baumaterialien und Baustoffen, die entgegen bestehenden Vorschriften

nicht geprüft oder im Zuge vorschriftsmäßiger Prüfung beanstandet wurden;

15. durch Diebstahl, Entwendung und Raub nicht eingebauter Teile;
16. durch Veruntreuung, Unterschlagung, dauernde Sachentziehung;
17. durch Vertragsstrafen aller Art, auch wenn die Ursache auf einen ersatzpflichtigen Schaden zurückzuführen ist;
18. durch Stillstandskosten und Stehzeiten;
19. durch Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur;
20. durch Vermögensschäden aller Art;
21. durch Verluste, die erst bei einer Inventur oder Kontrolle festgestellt werden;
22. durch Schäden, für die Hersteller, Lieferanten oder Planer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) gegenüber gesetzlich oder vertraglich zu haften haben. Kann die Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nicht eindeutig festgestellt werden und liegt ein ersatzpflichtiger Schaden vor, dann leistet der Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) Entschädigung unter Eintritt in die Rechte gegenüber den Herstellern, Lieferanten oder Planer (§ 67 VersVG). Lässt sich diese Haftung der Hersteller, Lieferanten oder Planer nur im Rechtswege feststellen, so ist der Versicherungsnehmer (Versicherte) auf Verlangen und Kosten des Versicherers zur Führung des Rechtsstreites verpflichtet.

b) **nicht auf Mängel:**

Wurde eine versicherte Sache

- infolge mangelhafter oder vertragswidriger Konzeption, Planung, Erzeugung, Herstellung, Bearbeitung, Reparatur, Lieferung - auch Fehllieferung - oder Leistung bzw.
- infolge Verwendung ungeeigneter oder mangelhafter Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe
von vornherein nicht ordnungsgemäß erbracht, so ist dies nicht als ein versicherter Sachschaden anzusehen.

Führt ein solcher Mangel zu einem unvorhergesehenen Schaden an einer versicherten Sache, so ist der hierdurch entstandene Sach-Schaden im Rahmen dieser Bedingungen vom Versicherer nur unter Abzug derjenigen Aufwendungen zu ersetzen, die für die Behebung des Mangels selbst erforderlich wären.

Artikel 6

Beginn und Ende der Versicherung

1. Die Versicherung beginnt:
 - 1.1 mit Aufnahme der Bauarbeiten;
 - 1.2 frühestens jedoch mit Aufnahme der ersten Aktivitäten am Versicherungsort, die mit dem versicherten Bauvorhaben im Zusammenhang stehen;
 - 1.3 für versicherte Sachen, die zum Versicherungsort angeliefert werden, sobald diese am Versicherungsort abgeladen wurden. Die versicherten Sachen sind nach erfolgter Abladung am Versicherungsort auf ihren Zustand zu überprüfen (Übernahmeprotokoll). Hierbei festgestellte Schäden, insbesondere Transportschäden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz der Bauwesenversicherung.
 - 1.4 keinesfalls aber vor dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt.
2. Der Versicherungsschutz endet:
 - 2.1. für die versicherten Bauleistungen und/oder die versicherten Altbauten nach der Gesamtübernahme des Bauprojektes. Sollten Teilabnahmen erfolgen, so besteht der Versicherungsschutz bis zur Gesamtübernahme fort. Beschädigungen oder

Verluste, die aus der normalen bestimmungsgemäßen Nutzung der fertiggestellten Teilbereiche entstehen, sind nicht Gegenstand der Bauwesenversicherung.

- 2.2 für eine versicherte Sache, die außerhalb des Versicherungsortes transportiert werden soll, mit Beginn des Beladevorganges.
- 2.3 wenn der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen erklärt.
- 2.4 auf jeden Fall mit dem in der Police vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
3. Eine erforderliche Verlängerung des Versicherungsschutzes ist bis zu maximal 12 Monaten prämienfrei mitversicherbar, jedoch dem Versicherer vor dem in der Police dokumentierten Versicherungsende anzuzeigen.

Artikel 7

Versicherungswert

Die Versicherungssumme hat dem Versicherungswert des gesamten Bauvorhabens für die gesamte Baudauer (mögen die Konstruktionsteile, Materialien und Stoffe auch in Teilsendungen angeliefert werden) zu entsprechen.

1. Die Grundlagen für die Ermittlung der Versicherungswerte sind
 - 1.1 die Bauleistungen
der Gesamtpreis des kompletten Bauvorhabens bezogen auf den Endzustand;
im einzelnen sind die Summen zu bilden für die Posten:
 - 1.1.1 gesamte Bauleistungen;
 - 1.1.2 Hilfsbauten (z.B. Baugrubenumschließungen), Hangsicherungen, Stütz- und Futtermauern sowie Spezialgründungen;
 - 1.1.3 Maßnahmen für die Wasserhaltung;
 - 1.1.4 Bauleistungen von künstlerischem Wert;
Werden vom Bauherrn oder Dritten
Konstruktionsteile, Materialien oder Stoffe beigestellt, sind diese mit dem Neuwert in den Versicherungswert einzuschließen.
Leistungen in Form von Arbeitskraft-, Energie-, Gerätebeistellungen oder Transporten etc. erbracht, sind diese mit den tatsächlichen Kosten in den Versicherungswert aufzunehmen.
Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, über 5 % hinausgehende Änderungen des Versicherungswertes (Gesamtpreis) unverzüglich zu melden.
Nach Ablauf der Versicherungsdauer ist, unter Berücksichtigung der eingetretenen Änderungen des Versicherungswertes, der endgültige Versicherungswert aufgrund der vom Bauherrn anerkannten Schlussrechnungen unverzüglich vorzulegen. Die Versicherungssumme ist dem endgültigen Versicherungswert entsprechend zu berichtigen. Die Grenze der Ersatzleistung wird dadurch nicht verändert.
 - 1.2 die Bauausrüstungen, bestehende Bauteile und zusätzliche Kosten, Versicherungswerte (-summen) auf "Erstes Risiko" für:
 - 1.2.1 Bauhilfsstoffe
 - 1.2.2 Camps, Rüstungen, Schalungen und Stützen
 - 1.2.3 Baugrund- und Bodenmassen;
 - 1.2.4 bestehende Altbauten;
 - 1.2.5 Baubestandteile von künstlerischem Wert in bestehenden Altbauten;
 - 1.2.6 Schadenssuchkosten in Verbindung mit einem ersatzpflichtigen Sachschaden;
 - 1.2.7 zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass die Versicherungssumme infolge von Aufräumungskosten überschritten wird;

- 1.2.8 Mehrkosten durch Behandlung von gefährlichem Abfall und Problemstoffen;
- 1.2.9 Luftfrachtkosten.
2. Mehrwertsteuer
- In dem Ausmaß, in dem der Versicherungsnehmer (Versicherte) zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt ist, ist die Mehrwertsteuer in den Versicherungswert/Versicherungssumme der einzelnen Positionen mit einzubeziehen.
3. Nicht als Versicherungswert / Versicherungssumme einzubeziehen sind Kosten für den Kauf und die Erschließung von Grundstücken, Finanzierungskosten, Pachtkosten, Vertragskosten, Versicherungskosten und Gebühren.

Artikel 8 Prämie

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat die Prämie einschließlich Nebengebühren nach Erhalt der Police für die gesamten Bauleistungen grundsätzlich für die vereinbarte Versicherungsdauer im Voraus zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie, jedoch nicht vor dem in der Police festgesetzten Zeitpunkt. Wird die Police später ausgehändigt (übermittelt), die Prämie dann jedoch fristgerecht bezahlt, so beginnt der Versicherungsschutz zu dem im Dokument festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen bei nicht fristgerechter Prämienzahlung gelten die Bestimmungen der §§ 38, 39 und 39a VersVG.
4. Wird der Versicherungsschutz bzw. die Dauer verändert, erfolgt eine entsprechende Prämienanpassung.
5. Nach Ablauf der Versicherungsdauer erfolgt die endgültige Prämienabrechnung auf Basis der tatsächlichen Versicherungssummen (nach Artikel 7).
6. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Unterlagen für die Endabrechnung unverzüglich vorzulegen.
7. Bei vorzeitiger Vertragsauflösung wird die gemäß § 40 VersVG vereinbarte Geschäftsgebühr fällig.

Artikel 9

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) vor Eintritt des Schadenfalles

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) ist verpflichtet
 - 1.1 dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen
 - nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet werden;
 - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand sind;
 - 1.2 dass Gefahrenänderungen an den genannten Bauleistungen nach Abschluss der Versicherung, unverzüglich schriftlich zu melden und zu versichern sind, soweit der Versicherer für die Änderungen überhaupt Versicherungsschutz bieten kann, insbesondere gilt dies für nachträgliche Erweiterung des Bauvorhabens, Änderung der Bauweise, Änderung des Bauzeitplanes und Unterbrechung der Bauarbeiten;
 - 1.3 einem legitimierte Beauftragten des Versicherers Zutritt zu den versicherten Sachen sowie Einblick in diesbezügliche Unterlagen zu gestatten;
 - 1.4 die versicherten Sachen ihrer Beschaffenheit sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend gesichert und geschützt zu verwahren/aufzustellen.
2. Die Nichterfüllung dieser Obliegenheiten seitens des Versicherungsnehmers hat den Verlust des Rechtes auf die Leistungen des Versicherers zur Folge, wobei die Rechtsfolgen dieser Vereinbarung im § 6 (1) und (2) VersVG bestimmt werden.

Die Bestimmungen der §§ 23 bis 31 VersVG bzgl. Gefahrenerhöhung werden nicht berührt.

Artikel 10

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers (Versicherten) im Schadenfall

1. Treffen den Versicherungsnehmer (Versicherten) im Falle eines Schadens, für den er Ersatz verlangt, folgende Obliegenheiten:
 - 1.1 Er hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von eventuellen Folgeschäden zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen.
 - 1.2 Er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich, fernschriftlich oder telegrafisch Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt.
 - 1.3 Einbruchdiebstahl-, Diebstahl- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
 - 1.4 Er hat dem Versicherer jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten; jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen sowie Belege beizubringen.
 - 1.5 Er hat bei Eintritt eines Schadenfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer oder dessen Beauftragten unverändert bestehen zu lassen, es sei denn
 - dass die Sicherheit oder der Fortgang der Arbeiten Eingriffe erfordern, jedoch muss eine ausreichende Bilddokumentation erfolgen.
 - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet.
 - dass die Besichtigung innerhalb von 7 Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.

Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten, beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.

- 1.6 Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen sowie seiner Kostenaufstellung vollständige Belege beizufügen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer (Versicherte) eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass diese Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
3. Bei grobfahrlässiger Verletzung dieser Obliegenheit bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als diese Verletzung weder die Feststellung des Schadenfalles noch die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflusst hat.
4. Bei grobfahrlässiger Verletzung der unter Punkt 1 bestimmten Obliegenheiten bleibt der Versicherer insoweit verpflichtet, als der Umfang des Schadens auch bei gehöriger Erfüllung der Obliegenheiten nicht geringer gewesen wäre.
5. Sind die Anzeigen der Schäden gemäß Punkt 1.3. bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeige verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

Artikel 11 Selbstbehalt

1. Der Versicherungsnehmer (Versicherte) hat in jedem Schadenfall (auch in der Maintenance-Haftung) den im Versicherungsvertrag als Selbstbehalt angegebenen Betrag zu tragen.
2. Für alle Versicherungsfälle aus Anlass derselben Schadensache (Schadensereignis) wird der Selbstbehalt gemäß Punkt 1 vom Versicherer dem Versicherungsnehmer (Versicherten) jedoch nur einmal in Rechnung gestellt.

Artikel 12 Ersatzleistung

1. **Begrenzung der Ersatzleistung**

Die Grenze der Ersatzleistung bildet abweichend von den ABS

 - der Betrag, mit dem die vom Schaden betroffene Sache in der dokumentierten Versicherungssumme (gegebenenfalls zuzüglich 5 % gemäß Artikel 7) enthalten ist bzw.
 - die vereinbarte Summe auf Erstes Risiko

abzüglich des Selbstbehaltes.

Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass der Versicherer in einem Schadenfall eine Ersatzleistung erbracht hat (gilt jedoch nicht für die vereinbarten Summen auf Erstes Risiko).
2. Die Ersatzleistung erfolgt
- 2.1 bei Wiederherstellung einer beschädigten Sache (Teilschadenfall) in den ursprünglichen Zustand, aufgrund der vorzulegenden Unterlagen bzw. Rechnungen durch Ersatz der neuerlich anfallenden Selbstkosten, das sind die Reparaturkosten zur Zeit des Eintritts des Schadenfalles, ohne Gewinn für die versicherten, für die Wiederherstellung des Zustandes der versicherten Sache unmittelbar vor Eintritt des Schadenfalles, abzüglich
 - der Wertminderung infolge Alter und Abnutzung
 - des Wertes eventueller Reste und
 - des vereinbarten Selbstbehaltes
- 2.1.1 Wird eine beschädigte versicherte Sache nur vorläufig wiederhergestellt, so ersetzt der Versicherer für diese und die spätere endgültige Wiederherstellung zusammen nur die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten gemäß Punkt 2, die bei einer sofortigen endgültigen Wiederherstellung aufgelaufen wären.
- 2.1.2 Wird eine erkennbar reparaturbedürftige beschädigte Sache weiter verwendet, bevor sie endgültig oder mit Zustimmung des Versicherers vorläufig wiederhergestellt ist, so leistet der Versicherer nur Ersatz für Schäden an der versicherten Sache, die mit der Reparaturbedürftigkeit nicht im Zusammenhang stehen.
- 2.2 bei Verlust oder völliger Zerstörung einer versicherten Sache (Totalschaden) durch Ersatz des Zeitwertes, der auf Basis der neuerlich anfallenden Selbstkosten für die Wiederherstellung der ganzen versicherten Sache zum Schadentag ermittelt wurde.

Erreichen oder übersteigen diese Kosten gemäß Punkt 2.1. den Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet.
- 2.3 bei Schäden, die nachweisbar nicht in die Verantwortung des Versicherten fallen, der die beschädigte Sache errichtet bzw. in Obhut oder Eigentum hat, durch Ersatz der gemäß Punkt 2.1. ermittelten Selbstkosten zuzüglich des im Kontraktpreis erhaltenen und nachzuweisenden Gewinnzuschlages des betroffenen Versicherten.

Überschreiten diese Kosten den auf Basis des Versicherungswertes der versicherten Sache zum Schadentag ermittelten Zeitwert, so wird maximal dieser Zeitwert vergütet (Totalschaden).

- 2.4 für die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers (Versicherten), die im Fall unmittelbar drohender Gefahr bei Eintritt eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um nach Möglichkeit für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen - auch wenn diese Maßnahmen erfolglos bleiben (Rettungskosten).
- 2.5 für die notwendigen nachgewiesenen Selbstkosten - ohne Gewinn - des Versicherungsnehmers (Versicherten), die infolge eines dem Grunde nach ersatzpflichtigen Versicherungsfalles aufgewendet werden müssen, um den Schadenort aufzuräumen einschließlich der damit verbundenen eventuell notwendigen
 - Abbrucharbeiten an versicherten Sachen sowie
 - Transportarbeiten (Aufräumkosten).
3. Weiters werden jene Kosten, die im Versicherungsvertrag vereinbart wurden und zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen, ersetzt.
4. Nicht ersetzt werden
- 4.1 Kosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen der Bauweise, Verbesserungen oder Überholungen vorgenommen werden;
- 4.2 Kosten, die im Total- bzw. Teilschadenfall bei der Schadensbehebung nicht wieder anfallen.

Artikel 13

Haftungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherungen

Bestehen für die versicherten Sachen anderweitige Versicherungen, gehen diese im Schadenfall voraus.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Bauwesenversicherer die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen des Bauwesen-Versicherungsvertrages.

Wenn der Auftraggeber (Bauherr) Versicherter ist und anderweitig eine Versicherung abgeschlossen hat, kommen abweichend von vorgenannter Haftungseinschränkung die Bestimmungen der Doppelversicherung gemäß §§ 59 und 60 des VersVG zur Anwendung.

Artikel 14

Sachverständigenverfahren

Ergänzung zu ABS:

1. Die von den Sachverständigen zu beurkundenden Feststellungen müssen neben der detaillierten Schätzung der Schadenhöhe mindestens enthalten:
 - 1.1 die ermittelte oder überwiegend wahrscheinliche Entstehungsursache des Schadens und dessen Umfang;
 - 1.2 den Versicherungswert der beschädigten Sache zur Zeit des Schadens;
 - 1.3 die etwaige Erhöhung des Versicherungswertes durch die Reparatur;
 - 1.4 ob den Obliegenheiten entsprochen wurde;
 - 1.5 bei reparierbaren Schäden den Wert der zu ersetzenden Teile unmittelbar vor dem Schaden;
 - 1.6 den Wert des anfallenden Altmaterials bzw. der verbleibenden Teile;
 - 1.7 Kosten für die Ersatzleistung gemäß Artikel 12.

Artikel 15

Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

Die entsprechenden Bestimmungen der ABS finden keine Anwendung.

Artikel 16
Führung

Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers (Versicherten) für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.

Artikel 17
ÖNORM

Es gelten die ÖNORMEN in der jeweils letztgültigen Fassung.